

JAHRESPROGRAMM 2011, Revision

MITGLIEDSTAAT: Schweiz

FONDS: Aussengrenzenfonds

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE: Bundesamt für Migration, Sektion „Europa“

PROGRAMMJAHR: 2011

INHALT

1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUSWAHL VON IM RAHMEN DES PROGRAMMS ZU FINANZIERENDEN PROJEKTEN

- 1.1 Allgemeine Vorschriften
- 1.2 Stand der Arbeiten

2. ÄNDERUNGEN AN DEN VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEMEN

3. DURCH DAS PROGRAMM IM RAHMEN DER GEWÄHLTEN PRIORITÄTEN ZU FÖRDERNDE MASSNAHMEN

- 3.1 Massnahmen zur Umsetzung von Priorität 1
- 3.2 Massnahmen zur Umsetzung von Priorität 2
- 3.3 Massnahmen zur Umsetzung von Priorität 3
- 3.4 Massnahmen zur Umsetzung von Priorität 4
- 3.5 Massnahmen zur Umsetzung von Priorität 5

4. TECHNISCHE HILFE

- 4.1 Zweck der technischen Hilfe
- 4.2 Voraussichtliche quantifizierbare Ergebnisse
- 4.3 Sichtbarkeit der Förderung durch die Europäische Kommission

5. ENTWURF DES FINANZIERUNGSPLANS

GLOSSAR

AGF	Aussengrenzenfonds
AP	Jahresprogramm (annual programme)
BFM	Bundesamt für Migration
BJ	Bundesamt für Justiz
COM	Europäische Kommission
CSCA	Country signing certificate
EDA	Eidgenössisches Departement für Auswärtige Angelegenheiten
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
Fedpol	Bundesamt für Polizei
FRONTEX	Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Aussen- grenzen der Europäischen Union
GS-EJPD	Generalsekretariat des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements
GWK	Grenzwachtkorps
ICAO	International Civil Aviation Organization
Kapo	Kantonspolizei
MAP	Mehrjahresprogramm (multi-annual programme)
SIS	Schengener Informationssystem
VIS	Europäisches Visa-Informationssystem
WTO	World Trade Organization

JAHRESPROGRAMM 2011

Das vorliegende Programm wurde am 16. August 2011 durch die Europäische Kommission (COM) genehmigt (Entscheidung K (2011) 5910 endg.). Zwischenzeitlich sind Anpassungen notwendig geworden. Diese beinhalten eine Verschiebung von Mitteln zwischen den beiden Massnahmen, bei gleichbleibendem Gesamtbetrag der Gemeinschaftsförderung (zu Details und Hintergrund, siehe auch Ausführungen unter Abschnitt 3) und betreffen die folgenden Massnahmen:

Massnahme 1: MAPP

Eine Redimensionierung ist notwendig geworden aufgrund einer Verzögerung der Umsetzung bei einer technischen Schnittstelle in Verbindung mit einer neuen Priorisierung der Projekte in der EZV, so dass ein Teil der ursprünglich vorgesehenen Aktivitäten nicht innerhalb der Förderperiode umgesetzt werden kann, siehe dazu auch die Ausführungen unter Abschnitt 3. Entsprechend wurde das Gesamtbudget für diese Massnahme gekürzt, der Gemeinschaftsanteil auf 75% angehoben. Durch die Kürzung frei gewordene Mittel werden Massnahme 2 zugewiesen (siehe unten). Die Anhebung des Gemeinschaftsanteils auf 75% der Projektgesamtkosten wurde gewählt, da diese Massnahme bereits in der ursprünglichen Version des Jahresprogramms, genehmigt am 16. August 2011, als spezifische Priorität 1.2 eingestuft wurde („Anschaffung von solchen Geräten für die Kontrolle der Aussengrenzen, die mit Geräten/Hilfsmitteln anderer Mitgliedstaaten kompatibel sind und die Ergebnisse des gemeinsamen integrierten Risikoanalysemodells berücksichtigen“, gemäss Entscheidung 2007/599/EG vom 27. August 2007) (siehe dazu auch Abschnitt 3.1.1).

Massnahme 2: Weiterführung von Vorbereitungsarbeiten für die Einführung des Visa-Informationssystems (VIS) (N-VIS)

Die Massnahme wurde leicht ausgeweitet und angepasst, zudem wurde der Gemeinschaftsanteil auf 75% angehoben, um frei gewordene Mittel aus Massnahme 1 zu absorbieren. Die Anhebung des Gemeinschaftsanteils auf 75% der Projektgesamtkosten wurde gewählt, da diese Massnahme der spezifischen Priorität 4.2 Investitionen in Zusammenhang mit dem Visa-Informationssystem (VIS) entspricht (gemäss Entscheidung 2007/599/EG vom 27. August 2007)(siehe dazu auch Abschnitt 3.4.1).

1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUSWAHL VON IM RAHMEN DES PROGRAMMS ZU FINANZIERENDEN PROJEKTEN

1.1 Allgemeine Vorschriften

Die Schweiz nimmt im Rahmen der Schengen-Assoziierung ab dem Programmzeitraum 2010¹ am Aussengrenzenfonds (AGF) teil. Die Sektion „Europa“ innerhalb des Bundesamtes für Migration (BFM) agiert als Zuständige Behörde. Die Sektion wird daher gemäss Art. 8 Abs.1 der Durchführungsbestimmungen 2008/456/EC vom 5. März 2008 als Durchführungsstelle agieren für Projekte, in denen Bundesbehörden oder Ämter als Projektpartner auftreten, wenn aufgrund rechtlicher Monopolstellung keine andere Durchführungsart in Frage kommt.

Bereits in der Vorbereitungsphase der Erstellung der Mehrjahresplanung 2010-2013 wurden Diskussionen geführt, welche Projekte und in welchem Zeitrahmen durchgeführt werden sollen. Die Mehrjahresplanung legt den Rahmen für Projekte unter der gewählten Strategie fest und definiert die Ziele für die Programmperiode 2010-2013. Die im Mehrjahresprogramm 2010-2013 dargelegten Ziele wurden in einem partnerschaftlichen Ansatz und in Einklang mit nationalen Bedürfnissen und Prioritäten in den durch den AGF abgedeckten Bereichen identifiziert. Auf dieser Basis, und im Rahmen der Mittelzuweisung durch die Europäische Kommission erfolgt die Erstellung der Jahresprogramme durch die Zuständige Behörde mit Einbindung der Partner gemäss Art. 12 der Entscheidung 2007/574/EC (siehe auch Abschnitt 3.1.).

¹ Zusatzvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Schweiz, vom 19. März 2010. Darin wurden unter anderem die Zieltermine zur Abgabe der Basisdokumente (Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems, Mehrjahresprogramm) festgelegt.

Für die unter dem Jahresprogramm 2011 durchzuführenden Massnahmen erteilte die Zuständige Behörde Einladungen zu Projekteingaben an alle potentiellen Partner, d.h. das Bundesamt für Migration (Sektionen „Grundlagen Grenze“ und „Grundlagen Visa“), die Grenzkontrollorgane (GWK sowie kantonale Kontrollorgane), das Eidgenössische Departement für Auswärtige Angelegenheiten (EDA) und das Bundesamt für Polizei (Fedpol). Dazu wurden ausserdem zu Anfang der Jahresprogrammplanung relevante Informationen an alle potentiellen Projektnehmer ausgegeben. Dies erfolgte im Rahmen der aus Vertreterinnen und Vertretern der Partnerbehörden zusammengesetzten Programmplanungsgruppe.

Die Zuständige Behörde führte ein Screening der erhaltenen Projekteingaben im Hinblick auf die Berücksichtigung der im Basisrechtsakt (2007/574/EC) angegebenen allgemeinen und spezifischen Ziele (Art 3 und 4), des Kataloges förderfähiger Massnahmen sowie Berücksichtigung der Mindestkriterien (nach Art.16 (5) durch. Ausserdem wurde die Zuständige Behörde bei der Projektauswahl durch einen Auswahlbeirat unterstützt. Der Auswahlbeirat, zusammengesetzt aus Vertreterinnen und Vertretern (Stufe Abteilungs-/Sektionschefs) der im Bereich des AGF relevanten Behörden, sprach eine Empfehlung aus für die zu berücksichtigenden Projekte, sowie einer Reserveliste. Die endgültige Festlegung erfolgte durch die Zuständige Behörde und resultierte in der Erstellung des Jahresprogramms 2011.

Folgende Kriterien wurden zur Auswahl der Projekte herangezogen:

- Vereinbarkeit mit allgemeinen und spezifischen Zielen des AGF;
- Vereinbarkeit mit den Prioritäten des AGF;
- Vereinbarkeit mit der nationalen Strategie des AGF, wie im Mehrjahresprogramm dargelegt;
- Ausgewogenheit der Projekte;
- Nachhaltigkeit der beabsichtigten Massnahmen;
- Wirtschaftlicher Mitteleinsatz;
- Vorhandensein öffentlicher Kofinanzierung.

Die Zuständige Behörde weist die Massnahmen direkt den Projektpartnern zu und legt mit den Projektpartnern schriftliche Vereinbarungen zur Projektdurchführung fest. In diesen Vereinbarungen werden alle in Zusammenhang mit der Verwaltung der jeweiligen Projekte stehenden Aspekte dargelegt, einschliesslich finanzieller Fragen sowie Berichts- und Informationspflichten und Erklärungen zu Massnahmen zur Vermeidung von Doppelfinanzierung.

Die im indikativen Finanzplan des Jahresprogramms angegebene Mittelverteilung kann im Voraus nicht abschliessend festgelegt werden, da zum Zeitpunkt der Übermittlung des Jahresprogramms an die Europäische Kommission noch nicht alle Projekte definitiv ausgewählt wurden, sowie die detaillierten Finanzierungspläne und Beiträge Dritter für die Kofinanzierung neben den Fonds-Mitteln noch nicht endgültig feststehen und die Vereinbarungen mit den Projektpartnern noch nicht abgeschlossen wurden. Dazu ist insbesondere wichtig, dass die COM das Jahresprogramm gebilligt hat.

Es kann festgehalten werden, dass die in dem vorliegenden Jahresprogramm beschriebenen Massnahmen und Projekte den Bedarf und die Ziele der an der Durchführung des AGF beteiligten Partner wiedergeben und in Einklang stehen mit der strategischen Orientierung des Mehrjahresprogramms und dem im Verwaltungs- und Kontrollsystem festgelegten Vorgehen. Das vorliegende Jahresprogramm wurde in Absprache mit den Partnern erstellt und von diesen validiert.

Durchführung von Projekten, die der Zuständigen Behörde zuzurechnen sind

Im Rahmen dieses Jahresprogramms werden gemäss Art.8 der Durchführungsbestimmungen 2008/456/EC alle Projekte der Zuständigen Behörde zugerechnet als für die Durchführung der Projekte verantwortliche Stelle. Die Notwendigkeit zur Durchführung dieser Projekte direkt durch die Zuständige Behörde bzw. indirekt in Zusammenarbeit mit anderen nationalen Behörden ergibt sich aus dem Umstand, dass für alle diese Projekte eine rechtliche Monopolstellung besteht (Art.7, Abs.1 und 3 Durchführungsbestimmungen). Andere Projektträger kommen dafür nicht in Frage.

Eine rechtliche Monopolstellung ist in der Schweiz für die Wahrung von Grenzschutzaufgaben gegeben. Das BFM (auf Bundesebene) ist mit Umsetzungs- und Anwendungsaufgaben im Schengen-Bereich, insbesondere im Bereich der Aussengrenzen betraut.

Gemäss Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der OV EJPD erarbeitet das BFM die Grundlagen der schweizerischen Visumpolitik und entwickelt Strategien zur Missbrauchsbekämpfung im Bereich des Ausländerrechts unter Berücksichtigung der internationalen Lage und setzt diese um. Damit kommt

dem BFM die Federführung in der Bekämpfung illegaler Migration zu. Zudem ist das BFM zuständig für die Umsetzung der ausländerrechtlichen Massnahmen und die Konzeption der ausländerrechtlichen Kontrollen beim Grenzübertritt (Art. 12 Absatz 2 lit. c. OV EJPD). Hauptverantwortliche Einheiten für die Umsetzung dieser Aufgaben im BFM sind die Sektion „Grundlagen Visa“ und die Sektion „Grundlagen Grenze“. Die Zuständigkeit für die Umsetzung der gemeinschaftlichen Visumpolitik (einschliesslich der Umsetzung von VIS), liegt beim BFM (Sektion „Grundlagen Visa“), vor dem Hintergrund der Zuständigkeit für Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstandes im Visumbereich (Art. 5/12 OV EJPD).

Die Kantone sind grundsätzlich zuständig für die Durchführung der Kontrollen an den Schweizerischen Schengen-Aussengrenzen (Art. 9 AuG). Auf Grund von Vereinbarungen zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und den Kantonen können Personenkontrollen ebenfalls vom Grenzwachtkorps (GWK) durchgeführt werden (Art. 97 des Zollgesetzes vom 18. März 2005, ZG, SR 631.0).

Die Projektpartner führen die Projekte selbständig durch. Die Zuständige Behörde bzw. deren Mitarbeiter werden selbst keine Projekte durchführen. Verschiedene Projekte werden jedoch durch zuständige Fachabteilungen des BFM implementiert werden (insbesondere die Sektion „Grundlagen Visa“). Die Voraussetzungen des Art.7 Abs.3 der Durchführungsbestimmungen sind somit gegeben.

Sichtbarkeit der EU-Förderung

Auf die Förderung der EU wird gemäss Artikeln 34 und 35 der Durchführungsbestimmungen hingewiesen. Dies erfolgt durch entsprechende Kennzeichnung von Ausrüstungsgegenständen. Zu erstellende Dokumente und Veröffentlichungen werden mit dem EU-Logo gekennzeichnet. Bei Informationsveranstaltungen zum AGF wird eine deutliche verbale und visuelle Darstellung der Förderung durch den AGF erfolgen. Die betroffenen und involvierten Stellen wurden im Rahmen einer Projektnehmer-Informationsveranstaltung über die Abwicklung des Fonds, die jeweiligen Anforderungen im Zuge der Implementierung von Projekten informiert, und die Durchführungsbestimmungen wurden übermittelt.

Informatik Service Center des EJPD (ISC-EJPD)

Zur Erstellung von Informatik-Fachanwendungen greifen das EJPD und seine Ämter im Allgemeinen auf das Informatik Service Center des EJPD (ISC-EJPD) zurück. Das ISC-EJPD entwickelt und betreibt spezifische Fachanwendungen, welche individuell, bedürfnis- und kundenorientiert konzipiert werden und die Erledigung der eigentlichen Kernaufgaben der Verwaltungskunden unterstützen. Das ISC-EJPD konzentriert sich auf den Markt der spezifischen und sicherheitskritischen Fachanwendungen für Verwaltungskunden innerhalb und ausserhalb des EJPD. Der thematische Schwerpunkt des ISC-EJPD liegt in den Bereichen „Polizei, Justiz und Migration“.

Die spezifischen Fachanwendungen des ISC-EJPD erleichtern die Zusammenarbeit zwischen den Behörden auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene sowie den Informationsaustausch zwischen der Schweiz und ausländischen Behörden. Gemäss der strategischen Informatikplanung des EJPD sowie der künftigen Informatikweisung des EJPD ist das BFM verpflichtet, in erster Linie das ISC-EJPD als Leistungserbringer zu engagieren. Zu diesem Zweck werden Leistungsvereinbarungen geschlossen. Die Aufwendungen des ISC-EJPD werden analog zu einem externen Leistungserbringer der Bundesverwaltung verrechnet. Mit Einverständnis des Departements können Leistungen auch für Verwaltungseinheiten anderer Departemente (bspw. für das GWK) oder einem erweiterten Kundenkreis (Kantone, Gemeinden im Bereich der Kernaufgaben) erbracht werden.

Beschaffungsmassnahmen

Für Beschaffungsmassnahmen (Güter, Dienstleistungen) werden die für die Schweiz geltenden Vergabebestimmungen angewendet, in Einklang mit Artikel 10 der Zusatzvereinbarung. Das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz beruht auf dem im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) ausgehandelten Agreement on Government Procurement (GPA). Auf nationaler Ebene setzen das Bundesgesetz (SR 172.056.1) und die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.11) die Grundsätze und Regeln des GPA für die Vergabestellen des Bundes um. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird durch die designierten Behörden überprüft.

Desweiteren wird auf die Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems verwiesen.

1.2 Stand der Arbeiten im Bereich der fünf strategische Ziele 2011-2013 (Stand: 31. Mai 2011)

1.2.1 SIS II

Das Projekt SIS II / N.SIS ist für das Jahr 2011 basierend auf den durch das Parlament bewilligten laufenden Verpflichtungskrediten für die Umsetzung Schengen/Dublin (VK) finanziell abgesichert.

1.2.2 VIS roll-out

Die Einführung des nationalen Visumsystems der Schweiz steht in Abhängigkeit vom Fahrplan der EU. Die Schweiz hat dennoch einen eigenen Zeitplan aufgestellt:

Im Oktober 2010 wurde das aktuelle Schweizer Visumsystem so angepasst, dass die Anforderungen der VIS-Verordnung und des Visakodex erfüllt werden. Für den späteren Anschluss des nationalen Visumsystems an das zentrale Visumsystem der EU (C-VIS) wurden bereits neue Systemkomponenten entwickelt. Diese dienen unter anderem der Anbindung an die Systemplattform eDokumente. Die Systemplattform eDokumente ist eine Informatikplattform, welche von der Visumapplikation zur Erfassung der biometrischen Daten verwendet wird. Im Visumbereich werden jedoch bis zur tatsächlichen Inbetriebnahme des VIS noch keine biometrischen Daten erfasst.

Bis zur im Juni 2011 geplanten Inbetriebnahme des nationalen VIS und dem Anschluss an das C-VIS (derzeitiger Planungsstand EU: Oktober 2011) werden am Schweizerischen Visumsystem noch einzelne funktionelle Anpassungen und Fehlerbehebungen vorgenommen. Ausserdem werden produktionsbegleitende Tests durchgeführt. Zudem beteiligt sich die Schweiz seit März 2011 mit anderen Schengen-Mitgliedstaaten an den PSAT-Tests (Provisional System Acceptance Tests) der EU, welche die Verbindung zwischen den nationalen Systemen und dem C-VIS testen.

Mit der Inbetriebnahme des nationalen VIS und dem Anschluss an das C-VIS wird in der ersten Roll-out-Region die Erfassung von biometrischen Daten eingeführt. Die weiteren Regionen werden gestaffelt gemäss VIS-Roll-out angeschlossen. Dabei folgt die Schweiz dem von der EU vorgegebenen Fahrplan bis zum Abschluss des Roll-outs im Juni 2013.

Der zukünftige Finanzbedarf unter diesem strategischen Ziel wird teilweise durch den AGF kofinanziert (siehe Massnahme 2 unter dem Jahresprogramm 2011).

1.2.3 Konsularische Zusammenarbeit

Keine Massnahmen zur AGF-Kofinanzierung geplant unter dem Jahresprogramm 2011. Eine Kofinanzierung des zukünftigen Finanzbedarfs unter diesem strategischen Ziel ist grundsätzlich möglich.

1.2.4 EUROSUR

Nicht zutreffend

1.2.5 Integrated Border Management Concept

Ein Pilotprojekt zur automatisierten Grenzkontrolle wird seit 1. Dezember 2010 am Flughafen Zürich durchgeführt. Die Erfahrungen mit diesem Pilotprojekt werden einfließen in die Entscheidung über die Durchführbarkeit eines biometrie-gestützten Systems am Flughafen Zürich. Dieses System zielt – unter Einbezug moderner Technik sowie aller zur Verfügung stehender Fahndungsmittel – auf die schnelle Passagierabfertigung, um freizügigkeitsberechtigten Personen im Schengenraum die Aus- und Einreise privilegiert und automatisiert zu gestatten. Mit Teil-Automatisierung gestützt auf biometrische Verfahren der Kontrolle von freizügigkeitsberechtigten Personen soll die Effizienz der Grenzkontrollen am Flughafen Zürich stufenweise erhöht werden.

Unter dem Jahresprogramm 2011 sind derzeit keine Massnahmen zur AGF-Kofinanzierung geplant. Der zukünftige Finanzbedarf unter diesem strategischen Ziel kann durch den AGF kofinanziert werden.

2 ÄNDERUNGEN IN DEN VERWALTUNGS - UND KONTROLLSYSTEMEN

keine

3. DURCH DAS PROGRAMM IM RAHMEN DER GEWÄHLTEN PRIORITÄTEN ZU FÖRDERNDE MASSNAHMEN

Die im Folgenden beschriebenen Massnahmen beziehen sich auf die Prioritäten und die Ziele, die im Mehrjahresprogramm für den Zeitraum 2010-2013 dargelegt wurden, in Einklang mit den Strategischen Leitlinien (2007/599/EC vom 27.08.2007) und dem Basisrechtsakt (2007/574/EC vom 23.07.2007). Sie stehen ausserdem in Einklang mit dem in 2008 im Rahmen der EU-Ratsgruppe Schengen-Evaluation (SCH-Eval) vorgeschlagenen Konzept.

3.1 Massnahmen zur Umsetzung von Priorität 1

Priorität 1: „Unterstützung für die weitere schrittweise Einrichtung des gemeinsamen integrierten Grenzschutzsystems in Bezug auf Personenkontrollen an den Aussengrenzen und die Überwachung dieser Grenzen.“

Unter dem Massnahmenbereich „*Investitionen in technische Ausrüstung und Infrastruktur zur wirksamen und effizienten Kontrolle der Aussengrenzen, unter Berücksichtigung der Einführung von Gemeinschaftsinstrumenten im Bereich der Aussengrenzen*“

Ist die folgende Massnahme geplant:

3.1.1 Massnahme 1: MAPP

Diese Massnahme fällt unter die Spezifische Priorität 1.2.

3.1.1.1 Zweck und Umfang der Massnahme

Vorbemerkung: Die Umsetzung des ursprünglich geplanten Projektes hat sich verzögert, so dass ein Teil der vorgesehenen Aktivitäten nicht innerhalb der Förderperiode des Jahresprogramms 2011 umgesetzt werden kann. Der Projektnehmer hat die Zuständige Behörde mit Schreiben vom 18. Februar 2013 darüber in Kenntnis gesetzt. Entsprechend ist neu Gegenstand der Massnahme 1 im vorliegenden Jahresprogramm nur noch das **Pilotprojekt MAPP**. Dieses wird im Folgenden beschrieben. Der Finanzplan wurde entsprechend angepasst.

Mit der Einführung der elektronischen Reisepässe in der Schweiz und der Verpflichtung, die Aufenthaltsbewilligungen in der EU ebenfalls mit einem elektronischen RFID-Chip auszurüsten, entsteht auch die Notwendigkeit, diese Dokumente im mobilen Einsatz vollständig lesen zu können. Das GWK beabsichtigt dazu, mobile Geräte zu beschaffen zur mobilen Aussengrenzkontrolle auf mittleren/kleinen Flughäfen (Beschaffung der notwendigen Hardware erfolgt über den Rahmenvertrag des Bundes). Ein Pilotprojekt hierzu ist Gegenstand der vorliegenden Massnahme.

Mit den mobilen Geräten können Personen- und Ausweisdaten im mobilen Einsatz vollständig (exkl. Extended Access Control) gelesen werden, d.h. die MRZ (maschinenlesbare Zeilen von ICAO-konformen Dokumenten) und die im Chip gespeicherten Daten werden gelesen und auf ihre Echtheit geprüft. Personen- und Ausweisdaten können über eine Luftschnittstelle in den Fahndungs- und Informationsdatenbanken abgefragt werden (inkl. SIS und C-VIS). Die relevanten Daten einer Kontrolle können in einem Report automatisch zusammengefasst und lokal gespeichert werden.

Damit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Grenz- und Personenkontrollen immer die gleiche Anwendung zur Verfügung steht, muss für die oben genannte Ausrüstung auch die entsprechende Software bereitgestellt werden (Entwicklung und Implementierung). Dazu wird auf Basis der Standardsoftware eneXs die entsprechende Anwendung für die neuen Mobilgeräte, die Anwendung »eneXs mobile« entwickelt. Für »eneXs mobile« müssen zusätzliche Funktionen entwickelt werden. Die Realisierung des Datentransfers im Bundesnetz nach Vorgaben des Architekturboard Bund muss gesichert werden; ausserdem muss ein Service zur Datenfilterung entwickelt werden, dazu muss auf externe Anbieter zurückgegriffen werden. Die entsprechenden Arbeiten werden durch einen externen Projektleiter koordiniert. Dieser wurde aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung nach Vorgaben des VöB (Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen) verpflichtet und hat sich im Rahmen des Ge-

samtprojektes Systemplattform/Biometrie im GWK umfangreiches Wissen im Bereich eDokumente und Biometrie angeeignet, auf welches im Rahmen des Projektes MAPP nicht verzichtet werden kann.

3.1.1.2. Voraussichtliche Finanzhilfeempfänger

GWK (EZV)

3.1.1.3. Gegebenenfalls Begründung in Bezug auf Projekte, die unmittelbar von der zuständigen Behörde als Projektträger durchgeführt werden

Bei diesem Projekt ist das GWK Projektnehmer. Die Zuständige Behörde fungiert als Durchführungsstelle, weil keine andere Durchführungsoption in Frage kommt (vgl. Abschnitt 1). Die Kantone sind grundsätzlich zuständig für die Durchführung der Kontrollen an den Schweizerischen Schengen-Aussengrenzen (Art. 9 AuG), diese Zuständigkeit kann aufgrund von Vereinbarungen an das GWK delegiert werden.

3.1.1.4. Voraussichtliche quantifizierte Ergebnisse und zu verwendende Indikatoren

Das primäre Ziel des GWK ist die effiziente Kontrolle der Ein- und Ausreise an den Aussengrenzkontrollstellen sowie die Bekämpfung von illegaler Migration oder illegalem Aufenthalt. Gegenstand der vorliegenden Massnahme ist die Durchführung eines Pilotprojektes, einschliesslich der Prüfung der Hardware- und Softwarekomponenten durch Angehörige des GWK in der Praxis. Weiter ist durch einen Proof of Concept (PoC) mit einer Verbindung zum SSO-Portal des EJPD die Abfrage unter Einhaltung sämtlicher Auflagen sicherzustellen. Dazu soll die für den Pilot notwendige Hardware beschafft und die entsprechende Software entwickelt und bereitgestellt werden.

quantifizierbare Ergebnisse:

- Erwerb der Hardware für den Pilot (4 Geräte)
- Entwicklung/Implementierung der mobilen Version der Software (Pilot »eneXs-mobile«).

mögliche Indikatoren:

- Erwerb der Hardware (4 Geräte) .
- Erfolgreiche Installation der mobilen Version der Software (Pilot »eneXs-mobile«).
- Lesen eines eDokumentes erfolgt in max 10 Sekunden.
- Erfolgreiche Durchführung des Proof of Concept: Abfrage in allen relevanten Datenbanken erfolgt in max. 30 Sekunden (bei HSPA Verbindung). In dieser Zeit werden die Treffer angezeigt.
- eDokumente können im mobilen Einsatz vollständig (exkl. Extended Access Control) gelesen werden, d.h. die MRZ (maschinenlesbare Zeilen von ICAO-konformen Dokumenten) und die im Chip gespeicherten Daten werden gelesen und auf ihre Echtheit geprüft.
- Personen- und Ausweisdaten können über eine Luftschnittstelle in den Fahndungs- und Informationsdatenbanken abgefragt werden

3.1.1.5. Sichtbarkeit der Förderung durch die Europäische Kommission

Die Sichtbarkeit der Förderung ist im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit gegeben (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 1). Zu prüfende Möglichkeiten schliessen die Kennzeichnung kofinanzierter Ausrüstungsgegenstände ein, wie auch einen Hinweis auf AGF-Förderung, beispielsweise bei Beiträgen in Medien, welche durch die EZV inhaltlich bestimmt werden können, oder in geeigneter Weise in Präsentationen oder Projektdokumentationen (Symbol, Text).

3.1.1.6. Gegebenenfalls Komplementarität mit ähnlichen Maßnahmen, die durch andere Instrumente der Gemeinschaft finanziert werden

Für dieses Projekt werden keine anderweitigen EU-Fördermittel beantragt.

3.1.1.7. Finanzielle Informationen

Die voraussichtlichen Gesamtkosten unter dem Jahresprogramm 2011 betragen EUR 300 000. Dies beinhaltet die Beschaffung der notwendigen Hardware für den Pilot und die Entwicklung/Implementierung der Pilot-Anwendung eneXs mobile.

Die Beschaffung der notwendigen Pilot-Hardware erfolgt über den Rahmenvertrag des Bundes mit der Firma Panasonic. Bei einer Beschaffung durch den Bund sind die Hersteller zu berücksichtigen, bei welchen der Bund einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat, sofern das Produkt den geforderten Spezifikationen entspricht.

Das ISC-EJPD ist der Betreiber der Fahndungs- und Informationsdatenbanken der Schweiz und muss daher zwingend für die notwendigen Dienstleistungsarbeiten berücksichtigt werden. Die gleiche Situation liegt beim BIT vor, welches den Datentransfer im Bundesnetz nach Vorgaben des Architekturboard Bund realisieren muss. Für den zu entwickelnden Service der Datenfilterung muss, aufgrund der bereits vorgenommenen Arbeiten, auf die Firma Xplain zurückgegriffen werden.

Auf die Notwendigkeit bei der Vergabe von Unteraufträgen wurde bereits unter Punkt 3.1.1.1 hingewiesen. Die Kosten für die externe Beratung ergeben sich aus den Aufwendungen des für das Projekt Biometrie eingesetzten Projektleiters. Der externe Projektleiter wurde aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung nach Vorgaben der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) verpflichtet. Der externe Projektleiter hat im Rahmen der Realisierung und Umsetzung des Gesamtprojektes Systemplattform und Biometrie im GWK umfangreiches Wissen im Bereich eDokumente und Biometrie angeeignet, auf welches nicht verzichtet werden kann.

Für die Durchführung von Beschaffungsmassnahmen kommen die für die Schweiz geltenden Vergabebestimmungen zur Anwendung (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 1). Die Beschaffung von Pilot »eneXs mobile« richtet sich nach Art. 36 Abs. 2 Bst. b VöB bei einem Auftragsvolumen bis CHF 150'000.- und nach Art. 13 Abs. 1 Bst. c VöB bei einem Auftragsvolumen von über CHF 150'000.-.

Gesamtfinanzvolumen (EUR)	300 000
Beitrag öffentliche Förderung (25%) (EUR)	75 000
Fördermittel AGF (75%) (EUR)	225 000

3.1.1.8 Kategorisierung der Massnahme, nach der Typologie des Fonds

Personenkontrollen, Ausrüstung/IT-Systeme

3.2. Massnahmen zur Umsetzung von Priorität 2

Nicht zutreffend

3.3 Massnahmen zur Umsetzung von Priorität 3

Priorität 3: „Unterstützung für die Visumerteilung und die Bekämpfung der illegalen Einwanderung einschliesslich der Echtheiterkennung von Dokumenten durch Förderung der Massnahmen der Konsularstellen und anderer Dienste der Mitgliedstaaten in Drittländern.“

Keine Massnahmen in 2011

3.4 Massnahmen zur Umsetzung von Priorität 4

Priorität 4: „Unterstützung für die Einrichtung von IT-Systemen, die für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften in den Bereichen Aussengrenzen und Visum erforderlich sind.“

Unter dem *Massnahmenbereich* „Erfolgreiche und effiziente Einführung von VIS und den damit in Zusammenhang stehenden Massnahmen“

ist folgende Massnahme geplant:

3.4.1 Massnahme 3: Weiterführung von Vorbereitungsarbeiten für die Einführung des Visa-Informationssystems (VIS) (N-VIS)

Diese Massnahme fällt unter die Spezifische Priorität 4.2.

3.4.1.1 Zweck und Umfang der Massnahme

Vorbemerkung: Die Massnahme wurde leicht ausgeweitet und angepasst (Erhöhung Projektvolumen und Einbezug der Betriebs- und Unterhaltskosten N-VIS, diese gleichen teilweise Einsparungen (u.a., bei Personalkosten) aus). Ausserdem wurde der Gemeinschaftsanteil auf 75% angehoben, um frei gewordene Mittel aus Massnahme 1 zu absorbieren.

Diese Massnahme ist eine Fortführung der Massnahme aus dem Programmzeitraum 2010 zur Einführung eines VIS-fähigen Systems. Diese beinhaltet die Bereitstellung der Schnittstellen sowie grundlegenden Funktionen, welche für den Anschluss des nationalen Visa-Informationssystems (N-VIS) an das europäische Zentralsystem (C-VIS) gebraucht werden. Dieses VIS-fähige-System wird alle Funktionen umfassen, welche für einen einwandfreien Betrieb des neuen Visasystems notwendig sind. Dabei gilt zu beachten, dass das System zu einem Zeitpunkt eingeführt wird, zu dem noch kein Anschluss an das Zentralsystem der EU besteht.

Hintergrund

Diese Massnahme ist im Kontext der Vorbereitungsarbeiten zur Einführung des VIS einzuordnen: Die Schengen-Mitgliedstaaten und somit auch die Schweiz sind dazu verpflichtet, ihre nationalen Visa-Informationssysteme an das zentrale Visainformationssystem (C-VIS) der EU anzuschliessen². Dies bedeutet, dass zum Zeitpunkt der Einführung von C-VIS im Oktober 2011 sämtliche Schengen-Mitgliedstaaten ihre nationalen Visasysteme an das Zentralsystem der EU angeschlossen haben müssen. Bei der Einreichung von Visumsgesuchen auf den Schweizer Auslandsvertretungen müssen zudem künftig neben den herkömmlichen alphanumerischen Daten auch biometrische Daten erfasst und gespeichert werden, namentlich ein Gesichtsbild und zehn Fingerabdrücke. Diese biometrischen Daten müssen zusammen mit den Personen- und den Antragsdaten der Reisenden an das Zentralsystem C-VIS übermittelt werden.

Die VIS-Einführung erfolgt in einem regional gestaffelten Prozess, zunächst für die Region Nordafrika; es folgen ab 2012 der Nahe Osten und die Golfregion. Die Einführung des nationalen Visasystems N-VIS steht in Abhängigkeit vom Fahrplan der EU. Durch die mehrfache Verschiebung des Einführungstermins seitens der EU hat sich auch die Einführung der nationalen Schnittstelle in die Länge gezogen.

Im Rahmen des Jahresprogrammes 2011 werden die Entwicklungsleistungen im Zusammenhang mit der zu erstellenden nationalen Schnittstelle (N-VIS) durch das ISC-EJPD (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 1) umgesetzt. Das ISC-EJPD wurde vom Strategischen Führungsausschuss des EJPD mit der technischen Umsetzung des N-VIS beauftragt. In den Bereichen Anforderungsmanagement, Prozessdokumentation und Testmanagement werden externe Fachkräfte benötigt. Die im Zusammenhang mit der VIS-Einführung geforderten neuen Funktionalitäten sowie sämtliche damit zusammenhängenden Komponenten werden in Benutzer- und Abnahmetests getestet. In die Tests involviert sind MitarbeiterInnen des BFM, des Departements für Auswärtige Angelegenheiten (EDA), der kantonalen

² Rechtliche Grundlage dieser Schengen-Weiterentwicklung ist die VIS-Verordnung.

Migrationsämter sowie der Grenzkontrollbehörden. Nach den erfolgten Abnahmetests wird zudem in 2011 ein Feldtestauf der Schweizer Vertretung in Istanbul durchgeführt, damit im Umfeld einer realitäts- und produktionsnahen Umgebung die neuen Applikationen und Schnittstellen getestet werden können. Die Entwicklung der Schnittstelle für das C-VIS sowie die Anpassung der bestehenden Anwendung auf nationaler Ebene erfolgt im iterativen Verfahren und wird vom ISC-EJPD betrieben und unterhalten. Es werden Serviceleistungen für Betrieb und Unterhalt einbezogen (Infrastruktur- und Anwendungsbetrieb, Datensicherung sowie Bereitstellung von Support). Diese Betriebsleistungen werden vom ISC-EJPD erbracht.

3.4.1.2 Voraussichtliche Finanzhilfeempfänger

Bundesamt für Migration (BFM), Sektion „Grundlagen Visa“

3.4.1.3. Gegebenenfalls Begründung in Bezug auf Projekte, die unmittelbar von der zuständigen Behörde als Projektträger durchgeführt werden

Bei diesem Projekt ist die Sektion „Grundlagen Visa“ des BFM Projektnehmer. Die Zuständige Behörde fungiert als Durchführungsstelle, weil keine andere Durchführungsoption in Frage kommt (vgl. Abschnitt 1). Die Zuständigkeit für die Umsetzung der gemeinschaftlichen Visumpolitik (einschliesslich Umsetzung von VIS), liegt bei der Sektion „Grundlagen Visa“ (Zuständigkeit für Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstandes im Visumbereich (Art. 5/12 OV EJPD)).

3.4.1.4. Voraussichtliche quantifizierte Ergebnisse und zu verwendende Indikatoren

Ziel dieser Massnahme ist, einen Beitrag zu leisten zur Einführung eines VIS-fähigen-Systems innerhalb des von der Europäischen Kommission vorgegebenen Zeitrahmens. Zur Beurteilung der Resultate werden voraussichtlich folgende Indikatoren herangezogen:

- Erfolgreiche Absolvierung der Benutzer- und Abnahmetests;
- Erfolgreiche Durchführung des Feldtests auf der Schweizer Vertretung in Istanbul;
- Einführung einer nationalen Schnittstelle (N-VIS) und Anschluss an das C-VIS;
- Anzahl an das System angeschlossener konsularischer Vertretungen und nationaler Stellen.

3.4.1.5. Sichtbarkeit der Förderung durch die Europäische Kommission

Die Sichtbarkeit der Förderung ist im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit gegeben (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 1) und wird insbesondere bei Inbetriebnahme dargestellt werden, beispielsweise auch in Presseveröffentlichungen oder dem Anwenderhandbuch. Die Möglichkeit, einen visuellen Hinweis für Anwender anzubringen, wird erwogen.

3.4.1.6. Gegebenenfalls Komplementarität mit ähnlichen Maßnahmen, die durch andere Instrumente der Gemeinschaft finanziert werden

Für dieses Projekt werden keine anderweitigen EU-Fördermittel beantragt.

3.4.1.7. Finanzielle Informationen

Es handelt sich um ein mehrjähriges Projekt. Unter dem Jahresprogramm 2011 werden Kosten aus dem Förderzeitraum 01.01.2011 – 31.12.2011 eingebracht. Die voraussichtlichen Gesamtkosten dieser Massnahme für das Jahr 2011 betragen EUR 3 568 000. Diese Kosten beinhalten Entwicklungsleistungen, mit denen das ISC-EJPD per interne Entscheidung beauftragt wurde. Ausserdem beinhalten sie externe Fachunterstützung, beispielsweise für Unterstützung in den Bereichen Projektmanagement und Beratung, Testmanagement, Business-Architektur. Zusätzlich werden Serviceleistungen des ISC-EJPD einbezogen. Diese stellen Betriebs- und Unterhaltskosten für das nationale Visasystem (N-VIS) und Schnittstelle C-VIS dar und schliessen folgende Leistungen ein: Infrastruktur- und Anwendungsbetrieb, Datensicherung sowie die Bereitstellung von Support (Pikett) für das Jahr 2011; sie werden quartalsweise durch das ISC-EJPD intern in Rechnung gestellt (zum ISC-EJPD, siehe Abschnitt 1.1). Für die Durchführung von Beschaffungsmassnahmen, beispielsweise für externe Fachunterstüt-

zung, kommen die für die Schweiz geltenden Vergabebestimmungen zur Anwendung. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen unter Abschnitt 1 verwiesen.

Gesamtfinanzvolumen (EUR)	3 568 000
Beitrag öffentliche Förderung (25%) (EUR)	892 000
Fördermittel AGF (75%) (EUR)	2 676 000

3.4.1.8 Kategorisierung der Massnahme, nach der Typologie des Fonds

VIS

3.5 Massnahmen zur Umsetzung von Priorität 5

Priorität 5: „Unterstützung für die wirksame und effiziente Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften in den Bereichen Aussengrenzen und Visum, insbesondere des Schengener Grenzkodex und des Europäischen Visakodex.“

Keine Massnahmen in 2011

4. TECHNISCHE HILFE

4.1 Zweck der technischen Hilfe

Der AGF ist der einzige der vier SOLID-Fonds, an dem die Schweiz teilnimmt. Technische Hilfe unter dem AGF gemäss Art.13 der Durchführungsbestimmungen wird verwendet für Ausgaben, die in Zusammenhang stehen mit der Unterstützung der Implementierung und des Managements des Fonds. Darunter fallen beispielsweise Massnahmen in Zusammenhang mit der Programmplanung und Auswahl der Projekte, Personalkosten für die Verwaltung des AGF, Ausgaben für Überwachung und externe Evaluierungen, technische Arbeitsausstattung, Promotions- und Informationsmassnahmen, Training und Ausbildung sowie informelle Konsultationen mit anderen Mitgliedsstaaten und der COM.

4.2 Voraussichtliche quantifizierbare Ergebnisse

Verschiedene Massnahmen sind im Programmzeitraum 2011 geplant, die über technische Hilfe des AGF finanziert werden unter dem Jahresprogramm 2011, insbesondere im Zusammenhang mit gegebenenfalls notwendigen Revisionen des Mehrjahresprogramms, der Weiterentwicklung der Verwaltungs- und Kontrollstrukturen, der Erstellung des Jahresprogramms 2011 und 2012 sowie Informationsmassnahmen zum AGF.

Der wichtigste Budgetposten für technische Hilfe unter dem Jahresprogramm 2011 werden Personalkosten sein für Mitarbeiter der Zuständigen Behörde sowie (nach Bedarf) der Prüf- und der Bescheinigungsbehörde. Dazu sind auch bedarfsorientierte Massnahmen für Training, Aus- und Weiterbildung für mit der Verwaltung des AGF betraute Mitarbeiter der drei Behörden geplant. Die mit der Verwaltung der AGF Jahresprogramme 2010 und 2011 verbundenen Massnahmen der technischen Hilfe werden voraussichtlich in 2012 und 2013 hineinreichen (Monitoring, Berichterstattung, Vor-Ort-Kontrollen von Projekten, Überprüfung von Ausgaben und Jahresprogrammabschlussarbeiten sowie Öffentlichkeitsarbeit).

Es ist derzeit nicht möglich, die Ausgaben für die technische Hilfe endgültig zu bestimmen; daher wird der mögliche maximale Betrag als indikativer Wert angesetzt.

Indikatoren

Folgende Indikatoren können zur Quantifizierung der Ergebnisse in Betracht gezogen werden:

- Auswahl der Projekte;
- Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter der drei benannten Behörden;
- Programmmanagement und Projektmonitoring;
- Vor Ort-Prüfungen und Evaluierungsberichte;
- Informations- und Promotionsmassnahmen und Öffentlichkeitsarbeit.

4.3 Sichtbarkeit der Förderung durch die Europäische Kommission

Verschiedene Massnahmen für die Sicherstellung der Sichtbarkeit der Kofinanzierung von Projekten und Ausrüstung durch den AGF werden vorbereitet.

Die Dokumentation zum AGF und jede Kommunikation zum oder über den AGF wird einen Hinweis zur AGF-Finanzierung enthalten sowie das EU-Logo. Bei Informationsveranstaltungen zum AGF wird eine deutliche verbale und/oder visuelle Darstellung auf die Förderung durch den AGF hinweisen. Falls Ausrüstungsgegenstände kofinanziert werden, wird dies entsprechend, z.B. durch Aufkleber sichtbar gemacht.

Dies wird auch Bestandteil der Vereinbarungen mit Projektnehmern sein und wird bei Projektbesuchen kontrolliert.

Für Beschaffungsmassnahmen im Rahmen der technischen Hilfe gelten die gleichen Regeln wie für Projekte (vgl. unter 1). Die Einhaltung dieser Regeln wird durch die benannten Behörden überprüft.

5. ENTWURF DES FINANZIERUNGSPLANS

Jahresprogramm – Entwurf des Finanzierungsplans Tabelle 1 – Übersichtstabelle								
Assoziierter Staat:	Schweiz							
Betroffenes Jahresprogramm:	2011							
Fonds:	Aussergrenzenfonds							
(alle Zahlen in Euro)	Ref. Priorität	Ref. spez. Priorität (1)	Beitrag der Gemeinschaft (a)	Öffentliche Mittelzuteilung (b)	Private Mittelzuteilung (c)	GESAMT (d = a+b+c)	% EC (e = a/d)	Anteil an GESAMT (f=d/GESAMT d)
Massnahme 1: MAPP	1	2	225 000	75 000	0	300 000	75.0%	7.5%
Massnahme 2: N-VIS	4	2	2 676 000	892 000	0	3 568 000	75.0%	88.8%
Technische Hilfe			152 097		0	152 097	100.0%	3.8%
Sonstige Massnahmen (2)								
			3 053 097	967 000	0	4 020 097	75.9%	100.0%

- (1) Falls zutreffend
(2) Falls zutreffend

Die angegebenen Beträge für öffentliche Mittelzuteilung basieren auf Schätzungen und wurden auf volle Beträge gerundet. Sie sind insbesondere in Abhängigkeit von erhaltenen Förderanträgen zu determinieren und können noch nach oben oder nach unten variieren. Das gleiche gilt für den ausgewiesenen Gemeinschaftsbeitrag, der ausserdem noch von der Entscheidung der Zuständigen Behörde über Förderanträge sowie den endgültig durch die COM festgestellten Allokationen für die Schweiz abhängt. Die Umrechnung in EUR erfolgte zum aktuell gültigen Wechselkurs der COM (Veröffentlicht auf <http://ec.europa.eu/budget>). Die unter Spalten a und d angegebenen Summen wurden auf volle Beträge gerundet; die unter e und f angegebenen Anteile wurden auf eine Dezimalstelle gerundet.

Bern, den 15. Mai 2013



Markus Peek,
 Chef, Sektion "Europa"/Bundesamt für Migration
 und Leiter Zuständige Behörde AGF Schweiz